



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Keine Aussetzung bei stärker belastenden Weisungen, § 67d II StGB:

Die Klinik hielt die Untergebrachte zwar nicht für stabil genug für ein Leben in einer betreuten Wohngruppe, befürwortete dennoch ihre bedingte Entlassung. Auch die Staatsanwaltschaft hielt eine Aussetzung der Unterbringung für vertretbar.

Die StVK entschied jedoch auf Fortdauer der Unterbringung. Gründe: Trotz seit mehreren Jahren erfolgreicher Dauerbeurlaubung ohne neue Taten bleibt die Kriminalprognose negativ. Das Risiko einer Brandlegung bleibt bestehen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Erkrankung der Untergebrachten innerhalb von 5 Jahren soweit gebessert sein wird, dass sämtliche Kontrollmaßnahmen entfallen könnten. Sie muss ggf. "aus Sicherheitsgründen" zurückverlegt werden können. Notfalls muss solche Sicherung lebenslang anhalten.

Es ist nicht Aufgabe des Rechtsinstituts der Bewährung, die womöglich gesteigerte Kontrolle der Untergebrachten zu "privatisieren", indem sie quasi einem Wohnheim übertragen wird. Auch PsychKG und Betreuungsrecht sind in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung nicht geeignet, die durch den Gesetzgeber an das Strafrecht gebundenen Aufgaben zu übernehmen.

LG Kleve, Beschl. v. 06.04.2011 – 181 StVK 40/11 = BeckRS 2011, 10519